

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0897/18</b> öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	4000
	Amtsleiter/in	Einödshofer, Christine
	Telefon	3 05-16 20
	Telefax	3 05-16 29
E-Mail	sozialamt@ingolstadt.de	
Datum	30.10.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	14.11.2018	Kenntnisnahme	
Kommission für Seniorenarbeit	15.11.2018	Kenntnisnahme	

### Beratungsgegenstand

Zuständigkeitsverlagerung der Hilfe zur Pflege auf den Bezirk Oberbayern  
(Referent: Herr Scheuer)

### Antrag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zum aktuellen Stand der Verlagerung der Zuständigkeit bei der Hilfe zur Pflege auf den Bezirk Oberbayern zur Kenntnis.

In Auftrag

gez.

Isfried Fischer  
Vertreter des Referenten

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                      Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                      Euro müssen zum Haushalt 20                      wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

**Kurzvortrag:**

Durch Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetz (AGSG) mit dem Bayerischen Teilhabegesetz I vom 09.01.2018 hat der Freistaat Bayern die Zuständigkeit für die gesamte Hilfe zur Pflege auf die Bezirke, als überörtliche Sozialhilfeträger übertragen. Gleichzeitig wurde den Bezirken für das Jahr 2018 noch die Möglichkeit eingeräumt, vorübergehend weiterhin die Landkreise und kreisfreien Städte für die Erfüllung dieser Aufgaben des Bezirks heranzuziehen.. Der Bezirk Oberbayern hat von dieser Möglichkeit mit Verordnung vom 18.01.2018 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 4/2018 S. 29) für den Zeitraum bis zum 31.12.2018 Gebrauch gemacht. Ab dem 01.01.2019 ist dies jedoch nicht mehr möglich.

Die Stadt Ingolstadt war deshalb bisher, im Rahmen der Delegation, für die ambulante Hilfe zur Pflege und für die Hilfe in Einrichtungen unterhalb des Pflegegrades 2 zuständig.

Um einen nahtlosen Übergang der Leistungen bei den Leistungsberechtigten zum 31.12.2018 zu gewährleisten werden seit Oktober die Akten zu den laufenden Fällen peu à peu an den Bezirk Oberbayern abgegeben, damit sie in dessen System erfasst werden können.

Die Leistung an die Berechtigten wird noch bis einschließlich Dezember 2018 von der Stadt erbracht. Die Berechtigten erhalten dazu von der Stadt Ingolstadt einen Einstellungsbescheid zum 31.12.2018. Ab Januar 2019 erteilt der Bezirk Oberbayern einen neuen gleichlautenden Bescheid. Erst im Rahmen der Verlängerung von Genehmigungen oder bei notwendiger Neufeststellung werden dann vom Bezirk eigene Berechnungen durchgeführt.

Eine entsprechende Pressemitteilung wird demnächst ergehen.